

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

zwischen dem Kunden und garbatec ag

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen, Normen und Richtlinien gelten für alle Arbeiten, Leistungen und Lieferungen der garbatec ag und finden Anwendung auf alle Verträge zwischen der garbatec ag und dem Kunden. Allfällige AGB des Kunden sind nicht anwendbar, soweit diese den vorliegenden AGB widersprechen und von der garbatec ag nicht explizit akzeptiert wurden.

2. Werkvertrag

a. Abschluss

Der Werkvertrag wird durch schriftliche oder mündliche Vereinbarung abgeschlossen. Wird mit der Ausführung der entsprechenden Arbeit begonnen, ohne dass der Kunde widerspricht, wird von einer gültig zustande gekommenen Vereinbarung ausgegangen.

b. Pflegevertrag

Soweit nicht anders vereinbart, kann ein Vertrag, auf Grund dessen sich die garbatec ag zu einer wiederkehrenden Leistung (z.B. Pflegevereinbarung) verpflichtet, durch jede der Vertragsparteien schriftlich und unter Wahrung einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Monats gekündigt werden. Die Mindestvertragsdauer bei wiederkehrender Leistung beträgt 6 Monate ab Unterzeichnung des Werkvertrages. Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Erfolgt die Auflösung des Werkvertrages vor Ablauf der Mindestdauer, so ist die Rückvergütung der bereits bezahlten Gebühr pro rata temporis ausgeschlossen und verfällt an garbatec ag.

c. Regiearbeiten (Arbeiten nach effektivem Aufwand)

Arbeitsleistungen, deren Zeit-, Maschinen- und Materialaufwand sich im Voraus schwer bestimmen lassen (Rohplanearbeiten, Umänderungen usw.) werden im Interesse von Kunde und garbatec ag in Regie gegen täglich erstellte Rapport ausgeführt. Die Abgabe der Rapporte und Lieferscheine erfolgt periodisch und auf schriftlichem Weg (E-Mail), mindestens einmal wöchentlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Spätestens mit der Schlussrechnung werden die Unterlagen dem Kunden übergeben. Der Kunde hat die Rapporte und Lieferscheine umgehend zu kontrollieren und allfällige Beanstandungen innert 5 Tagen an garbatec ag mitzuteilen. Ohne entsprechende Mitteilung gelten die Rapporte und Lieferscheine als genehmigt. Ohne gegenläufige Vereinbarung gelten folgende Grundsätze

- Die Materialpreise verstehen sich ab Magazin/Lieferwerk. Die Auflade- und Zufahrtskosten werden separat verrechnet.
- Die Benutzung von Handwerkzeug ist in den Lohnansätzen inbegriffen.
- In den Tarifansätzen nicht eingerechnete Mehrauslagen für Arbeitertransporte, Weg- und Auswärtszulagen werden zusätzlich verrechnet. Der Weg vom Geschäftsdomizil zur Arbeitsstelle und zurück wird verrechnet.
- Gebühren für die Benutzung von öffentlichem oder privatem Grund, für Ablagerungen und Deponien, für Installationen, Signalisationen, Beleuchtungen und Wasser werden gesondert verrechnet.
- Garbatec ag haftet nur für unter ihrer Leitung ausgeführte Regiearbeiten. Für Schäden, die durch ihre Belegschaft bzw. Hilfspersonen, aber nicht im Rahmen von unter ihrer Aufsicht ausgeführten Arbeiten entstehen, trägt sie keine Haftung.

Angebot / Offerten

Das Angebot der garbatec ag bleibt, sofern im Angebot keine andere Frist vereinbart wird, während 30 Tagen nach Einreichung bestehen. Bei Terminverpflichtungen von relevanten Baustoffen und Pflanzen sind die Beschaffungsdauer und die Witterungsverhältnisse zu berücksichtigen. Die erste Offerte ist kostenlos (exkl. Planzeichnung), jede weitere Offerte verrechnet garbatec ag zum vereinbarten Pauschalpreis. Bei einer Auftragserteilung innerhalb von 6 Monaten nach der ersten Offerte werden die Offerten nicht verrechnet. Die Offerten sind ungefähr gerechnet und erfolgen ohne Garantie und ohne Präjudiz für die schlussendliche Rechnung. Die definitive Rechnungsstellung nach der Offerte erfolgt gemäss dem effektiven Ausmass. Mehrkosten und Preisabweichungen sind vorbehalten.

d. Vergütung bei ungünstigen Witterungsverhältnissen

Falls ungünstige Witterungsverhältnisse (wie Regen, Schnee, Hagel oder Frost)

- Sondermassnahmen zum Schutz bereits ausgeführter, aber nicht abgenommener Werkteile oder zur Weiterführung der Arbeiten erfordern,
- oder zur vorübergehenden Stilllegung einer Baustelle führen,
- oder die Bodenverhältnisse verschlechtern und dadurch den Fortgang der Arbeiten erschweren,
- oder bereits ausgeführte Arbeiten erneut zur Fälligkeit zwingen,

so hat die garbatec ag wegen der ihr daraus erwachsenden Mehraufwendungen in jedem Fall Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung in der Höhe der effektiven Mehraufwendungen.

e. Vergütung bei zufälligem Untergang des Werkes

Geht das Werk vor seiner Abnahme durch Zufall zugrunde (also ohne Verschulden einer Vertragspartei oder deren Hilfspersonen), so hat die garbatec ag in jedem Fall Anspruch auf die volle Vergütung für die von ihr vor dem Untergang erbrachten Leistungen.

f. Leistungen Dritter

Für benötigte Leistungen Dritter (wie Elektriker, Sanitär, Spengler, etc.) übernimmt die garbatec ag keine Haftung und keine Kosten. Auf Kundenwunsch unterstützt die garbatec ag die Kundschaft bei der Organisation der entsprechenden Leistungen.

g. Pflegeauftrag

Sofern die garbatec ag von der Kundschaft keinen Pflegeauftrag mündlich oder schriftlich für Neubepflanzungen, Neuansaaten von Rasenflächen und Rasenrenovationen erhält – übernimmt sie dafür keine Garantie.

3. Pflichten der Vertragspartner

Durch den Werkvertrag verpflichtet sich garbatec ag zur Herstellung eines Werkes und der Kunde zur Leistung einer Vergütung. Garbatec ag und Kunde sind verpflichtet, den Vertrag gewissenhaft zu erfüllen.

Pflichten garbatec ag

Garbatec ag hat insbesondere folgende Pflichten:

- a. Wesentliche Schäden an bestehenden Vegetationsflächen, Pflanzen und Bauteilen, welche bei Arbeitsbeginn vorliegen oder während der Ausführung entstehen, sind dem Kunden unverzüglich zu melden.
- b. Herkunft und Qualität des eingebauten Bodenmaterials werden dem Kunden auf Verlangen angegeben.
- c. Garbatec ag legt dem Kunden Rechenschaft ab über die Verwendung von bauseits vorhandenen Materialien, wenn dieser es wünscht.

Pflichten des Kunden/Bauherrschaft/Auftraggebers

Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:

- a. Der Kunde ermittelt die Lage, einschliesslich der zugehörigen Höhenangaben von bestehenden Werkleitungen und unterirdischen Bauten oder Bauteilen, und hält diese in den Ausführungsunterlagen fest.
- b. Die erforderlichen Ausführungsunterlagen und Werkleitungspläne werden garbatec ag durch den Kunden zur Verfügung gestellt.
- c. Der Kunde überprüft die bauseits gelieferten Materialien und Pflanzen auf Qualität bezüglich der vorgesehenen Verwendung und protokolliert deren Zustand und Menge.
- d. Der Kunde markiert im Gelände die für die Ausführung notwendigen Hauptachsen, Grenzen und Nivellierungsfixpunkte.
- e. Der Kunde stellt garbatec ag sämtliche für die Ausführung der Arbeiten notwendigen Unterlagen zur Verfügung oder beauftragt garbatec ag, diese Unterlagen unter Kostenfolgen zu beschaffen.
- f. Der Kunde ist verpflichtet, die erforderlichen Bodenabklärungen auf eigene Kosten zu tätigen. Er hat garbatec ag die erforderlichen Bodenangaben, insbesondere zu den Eigenschaften und zur Tragfähigkeit des Bodens, zu liefern.
- g. Ein nicht Erfüllen der Pflichten kann zu Mehrkosten und Preisabweichungen führen.

4. Ausführung

a. Absteckung:

Der Kunde nimmt die Vermessung der Hauptachsen, Baulinien und Grenzabstände vor und markiert die Nivellierungsfixpunkte. Die für das Werk notwendigen Absteckungen übernimmt garbatec ag.

b. Bauplatz und Zufahrt:

Für die Einrichtung der Baustelle stellt der Kunde die notwendigen Grundstücke, Zugangsstrassen, Lagerplätze sowie deren Benutzungsrechte kostenlos zur Verfügung. Für Ordnung, Reinlichkeit und Hygiene des Arbeitsplatzes sorgt garbatec ag.

c. Baustelleneinrichtung:

Baustelleneinrichtungen werden von garbatec ag erstellt. Die Einrichtungen werden unter Einhaltung der geltenden Vorschriften betriebsbereit gehalten während der Ausführung.

d. Energie, Wasser, Abwasser:

Der Kunde sorgt dafür, dass der garbatec ag die zur Ausführung der Arbeiten benötigte Energie zur Verfügung steht. Ebenso ist er für die Zu- und Ableitungen von Trink- und Brauchwasser auf der Baustelle verantwortlich.

e. Werkstoffe:

Die Werkstoffe müssen qualitativ gut beschaffen sein und den gestellten Anforderungen, bzw. bei Fehlen solcher, den anerkannten Normen entsprechen. ^[11] ^[SEP] Schreibt der Kunde bestimmte Werkstoffe (Materialien, Fabrikate, Pflanzen etc.) und/oder Lieferanten vor, so trifft garbatec ag hinsichtlich dieser Weisungen keine Prüfungs- und Abmahnungspflicht, und es entfällt eine Mängelhaftung an garbatec ag für Werkmängel, die eine Folge des vorgeschriebenen Werkstoffes und/oder Lieferanten sind. Schreibt der Kunde jedoch offensichtlich ungeeignete Werkstoffe und/oder Lieferanten vor, die offensichtlich nicht im Stande sind, mängelfreien Werkstoff zu liefern, so muss garbatec ag den Kunden ausnahmsweise abmahnen.

f. Muster:

Garbatec ag liefert dem Kunden auf sein Verlangen Muster der Werkstoffe. Entstehen dabei für garbatec ag Kosten, die das übliche Mass überschreiten, werden diese vom Kunden verrechnet. Bei Naturprodukten (z.B. Naturstein, Pflanzen) sind naturgegebene Abweichungen von Mustern möglich und können nicht als Mangel geltend gemacht werden.

g. Materialvorräte:

Garbatec ag beschafft ausreichend Vorräte der zu verwendenden Materialien. Der Kunde bevorschusst den Kaufpreis und übernimmt zusätzliche Lagerungskosten.

h. Aussortierung:

Aussortieren von Platten, Pflastersteinen etc. nach Farbe, Dicke, Struktur und Grösse ist grundsätzlich nicht möglich.

i. Unterakkordanten:

Garbatec ag ist berechtigt, Arbeiten durch Unterakkordanten ausführen zu lassen. Falls der Kunde die Ausführung durch einen Unterakkordanten vorschreibt, so trifft garbatec ag hinsichtlich dieser Weisung keine Prüfungs- und Abmahnungspflicht und es entfällt eine Mangelhaftung von garbatec ag für Mängel, die der vorgeschriebene Unterakkordant verursacht hat.

5. Abnahme des Werkes und Mangelhaftung

a. Abnahme:

Das fertiggestellte Werk ist mit der Abnahme abgeliefert und geht in die Obhut des Kunden über. Die Abnahme erfolgt innert Monatsfrist nach Anzeige von garbatec ag.

Wird das Werk vom Kunden in Gebrauch gesetzt oder weitergebaut, gilt es ebenfalls als abgenommen.

Die Abnahme wird vom Kunden und garbatec ag gemeinsam durchgeführt, kann aber auch stillschweigend erfolgen, wenn keine Prüfung verlangt wird oder der Kunde die Mitwirkung unterlässt.

Garantie- und Verjährungsfristen für Mängelrechte beginnen mit der Abnahme zu laufen.

Bepflanzungen, Rasen- und Wiesenflächen stellen einen separaten Werkteil dar. Die Abnahme von Bepflanzungen erfolgt innert Wochenfrist, bei Rasen- und Wiesenflächen nach dem ersten Schnitt.

b. Mängelhaftung:

Garbatec ag leistet Gewähr, dass ihr Werk mängelfrei ist und haftet dafür. Im Falle eines Werkmangels stehen dem Kunden gegenüber garbatec ag die Mängelrechte gemäss Art. 169 SIA-Norm 118 zur Verfügung (Nachbesserungs-, Minderungs-, Wandelungs- und Schadenersatzrecht).

Hinsichtlich der Haftung von garbatec ag für von ihr verursachte Mangelfolgeschäden gilt folgendes: Für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Mangelfolgeschäden haftet garbatec ag unbeschränkt. Bei Vorliegen von Personenschäden haftet garbatec ag auch bei leichter Fahrlässigkeit. Für alle übrigen Mangelfolgeschäden wird die Haftung ausgeschlossen.

Garbatec ag trifft hinsichtlich der Weisungen des Kunden, des vom Kunden angewiesenen Bau- oder Pflanzgrundes oder von ihm zur Verfügung gestellten Werkstoffes oder sonstiger Umstände aus der Sphäre des Kunden keine Prüfungs- und Abmahnungspflicht. Ist eine Weisung des Kunden jedoch offensichtlich fehlerhaft, ist der von ihm angewiesene Baugrund oder zur Verfügung gestellte Werkstoff offensichtlich untauglich oder liegen andere Umstände aus der Sphäre des Kunden vor, die offensichtlich zu einem Werkmangel führen, so muss garbatec ag den Kunden ausnahmsweise abmahnen.

Falls ein Werkmangel auf ein Handeln oder pflichtwidriges Unterlassen eines Nebenunternehmers zurückzuführen ist, haftet garbatec ag nicht. Das Nebenunternehmerrisiko hat der Kunde zu tragen. Auch haftet die garbatec ag nicht für von ihren Hilfspersonen versuchte Schäden.

Die Gewährleistung für das Anwachsen von Ansaaten und Bepflanzungen übernimmt garbatec ag für die maximale Dauer von einem Jahr und nur, falls sie für die Pflege der Ansaaten und Bepflanzungen ebenfalls beauftragt ist.

Von der Haftung ausgeschlossen sind:

- Mängel durch Elementarereignisse;
- Setzungen bei Aufschüttungen, die nicht oder nur teilweise durch garbatec ag ausgeführt wurden;
- Mängel an bauseits gelieferten oder/und gesetzten Pflanzen;
- Mängel, die durch Drittpersonen oder Tiere herbeigeführt werden;
- Mängel, die durch unsachgemässe oder unterlassene Pflege des Kunden herbeigeführt werden;
- Schädlings- oder Krankheitsbefall bei Pflanzen;
- Auftreten von Fingerhirse, Balcke, Hahnenfuss und Wurzelunkräuter bei Neuansaaten;

- Mängel an Pflanzen durch belastete oder untaugliche Böden, die nicht von garbatec ag geliefert wurden;
- Mängel aufgrund eines Untergrunds, der insbesondere nicht über die erforderlichen Eigenschaften und die nötige Tragfähigkeit verfügt.
- Der Eintrag von Flugsamen.
- Nachteilige Folgen von unzweckmässigen Anordnungen, auf die der Kunde trotz Abmahnung bestanden hat.

6. Haftbarkeit gegenüber Lieferverzögerungen Lieferanten

Die garbatec ag kann für nachträgliche Lieferverzögerungen nicht haftbar gemacht werden von Material oder Produkten aus anderen Ländern wie Übersee (China, Türkei, Griechenland etc.). Die Lieferfristen / -zeiten können stark variieren.

7. Vorzeitige Beendigung des Werkvertrages

a. Rücktrittsrecht

Der Kunde kann jederzeit, sofern das Werk noch nicht begonnen ist, vom Vertrag zurücktreten.

- b. garbatec ag hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde seinen vorgehenden Verpflichtungen nicht nachkommt und er seine Zahlungen trotz Mahnung nicht leistet.
- c. Es besteht keine Verpflichtung, eine zugesagte Lieferung auszuführen, wenn die Ware durch höhere Gewalt wie Frost, Hagel, Wasser oder andere Naturgewalten ganz oder teilweise zerstört worden ist.

8. Lieferdatum und Ausführungstermin

Lieferdaten und Ausführungstermine erfolgen nach Absprache, je nach Witterung. Lieferungsverzögerungen und Nichteinhaltung des Ausführungstermins aufgrund von schlechtem Wetter geben dem Kunden kein Recht auf Vertragsauflösung, Entschädigung oder Rückzahlung der Anzahlung. Wenn das Lieferdatum oder der Ausführungstermin durch das Verschulden von garbatec ag um drei Monate überschritten ist, kann der Kunde schriftlich durch eingeschriebenen Brief vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde kann in diesem Fall bereits geleistete Zahlungen innert 30 Tagen zurückverlangen, jedoch keinerlei Anspruch auf Zins oder weitere Entschädigung irgendwelcher Art geltend machen.

9. Zahlungsbedingungen

- a. Die Mengen der erbrachten Leistungen werden nach dem tatsächlichen Ausmass berechnet.
- b. Bei der Ausführung von Neuanlagen, Umänderungen und allen übrigen landschaftsgärtnerischen Arbeiten ist garbatec ag berechtigt, monatliche Akontozahlungen im Umfang von 90% des Wertes der geleisteten Arbeiten und Lieferungen zu verlangen.
- c. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beträgt 15 Tage. Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug zu leisten. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Vertrags- und Rechnungswährung ist CHF (Schweizerfranken).
- d. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich an garbatec ag erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Rechnung als genehmigt.
- e. Eigentumsvorbehalt:
Das Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum der garbatec ag.

10. Schlussbestimmungen

Es gilt ausschliesslich schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des „Wiener Kaufrechts“ (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980).

Der Gerichtsstand befindet sich am Geschäftssitz von garbatec ag. Garbatec ag ist berechtigt, den Kunden auch an seinem Domizil zu belangen.